

Benutzungssatzung für die **Gemeinschaftseinrichtungen** der Gemeinde Calberlah

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des **Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **26.07.2022** folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser Allenbüttel, Allerbüttel und Jelpke sowie der Saal des Multifunktionsgebäudes in Wettmershagen und der Mehrzweckraum Edesbüttel sind Eigentum und Einrichtungen der Gemeinde Calberlah.
2. Die Gemeinde Calberlah gestattet den Vereinen, Verbänden, Fraktionen, Parteien, sonstigen Organisationen und den Bürgern für Familienfeiern die Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu benutzen.
3. In Ausnahmefällen können die Einrichtungen auf Antrag von der Gemeinde anderen für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen überlassen werden.
4. Die Einrichtungen sind mit der Zielsetzung errichtet, dass sie dem unter Nummer 2 aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen in erster Linie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft.
5. Der Saal des Multifunktionsgebäudes in Wettmershagen steht grundsätzlich zum Zwecke eines Beerdigungskaffee's zur Verfügung, wenn der Personenkreis eine Beerdigung auf dem Friedhof Wettmershagen durchführt.

§ 2

Benutzungsgrundsätze

1. Die regelmäßige Benutzung der Einrichtungen durch den in § 1 Nummer 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der von dem/der Gemeinde beauftragten Verwalter/-in die geplanten Veranstaltungen abzustimmen.
2. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
3. Veranstaltungen sind rechtzeitig mit dem/der von der Gemeinde beauftragten Verwalter/-in abzustimmen. Die Terminbestätigung erfolgt über den/die jeweilige/n Beauftragte/n der Einrichtung. Die Vergabe kann nur nach der Reihenfolge der Anmeldung erfolgen.
4. Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
5. Die Vereine und sonstigen Organisationen erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungsordnung.
6. Vorrang gegenüber der Nutzung durch die Vereine/Gruppen haben termingebundene Feiern mit einer Frist von 12 Wochen.

7. Vorrang gegenüber aller angemeldeten Nutzungen durch den in § 1 Nummer 2 und 3 näher bezeichneten Personenkreis hat die Gemeinde am Vortag und am Tag aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag, zu kommunalen Vertretungen oder der Wahl des/r Hauptverwaltungsbeamten/in.
8. Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden.
9. Die Auflagen für den Mieter sind in der jeweils gültigen Hausordnung, sowie dem Mietvertragsanhang erfasst. Die Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungssatzung. Der Verwaltungsausschuss erlässt und ändert die Hausordnung. Der Mieter erklärt sich bei der Anmietung mit den in der Hausordnung erfassten Auflagen einverstanden.

§ 3

Hausrecht

1. Das Hausrecht für die Gemeinde Calberlah übt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist Folge zu leisten.
2. Der/Die von der Gemeinde beauftragte Verwalter/-in überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
3. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen. Hierfür wird durch die Gemeinde Calberlah ein/-e Verwalter/-in beauftragt.

§ 4

Instandhaltung, Haftung und Beschädigung

1. Die Benutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
2. Die Aufsichtspersonen gem. § 3 Absatz 3 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu melden.
3. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Calberlah, neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer, die in § 1 genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
4. Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin/Verwalter/in zu melden.

§ 5

Veranstaltungen

1. Die Veranstalter haben dem/der beauftragten Verwalter/-in den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit er/sie evtl. Zugewegen sein kann.
2. Dekorationen, Einbauten u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände, Decken oder Mobiliar zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
3. Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.
4. Die Abstellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.

§ 6

Gebühren

1. Die Gemeinde Calberlah sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.
2. Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen und Feiern eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührenordnung der Gemeinde Calberlah zu entrichten.
3. Wird die Einrichtung nach Anmeldung und Bestätigung durch den/die jeweilige/n Verwalter/in ohne Absage nicht genutzt oder erfolgt die Absage innerhalb von 4 Wochen vor dem geplanten Buchungstag, ist eine Stornogebühr zu entrichten (gilt nicht für Nutzung „Beerdigungskaffee“).

§ 7

Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde Calberlah überlässt den in § 1 genannten Vereinen, Organisationen, Verbänden und sonstigen Personen die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzer, die gem. § 4 Absatz 4 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Den Benutzern, Zuschauern und Teilnehmern der Einrichtung gegenüber übernimmt die Gemeinde Calberlah keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
3. Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene

Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Bei Absagen aufgrund von den in § 2 Abs. 5 genannten Gründen können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
5. Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §.836 BGB unberührt.

§ 8

Geltung

Die Satzung (einschl. aller Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen, Geräte usw.) gilt für die Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Fraktionen, Parteien, Gemeinschaften und sonstige Personen.

§ 9

Sonstige Regelungen

1. Die Gemeindeverwaltung behält sich zukünftige kleinere Änderungen an den Miet- und Nutzungsverträgen im Sinne einer Modernisierung vor.
2. Weitere konkretere Regelungen für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind in den Miet- und Nutzungsverträgen erfasst.

§ 10

Inkrafttreten

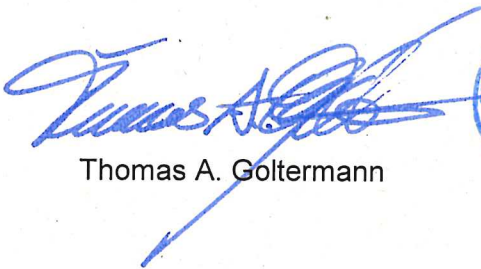
Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2012 außer Kraft.

Calberlah, 26.07.2022

Gemeinde Calberlah

Der Bürgermeister



Thomas A. Goltermann



